Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31276

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesuche sind beizufügen: 1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt; 2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist; 3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden; 4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doctor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaat für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäß § 4, lit. b, dieses Reglementes unerläßlich.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

Für die Kandidaten des Handelslehramtes besteht ein besonderes „Reglement für die Patentprüfungen vom 17. Januar 1920“, dessen Bestimmungen in der einleitenden Arbeit des Unterrichtsarchivs 1924 über „Die Lehrerbildung in der Schweiz“, Seite 46 f., aufgenommen sind.

Kanton Luzern.

a) Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.

Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.

(Für Knaben.)

Geschichtliches. Schon 1859/60 wurde an der Realschule (Abteilung der Kantonsschule) vorübergehend eine

Trennung in eine technische und eine merkantile Abteilung durchgeführt, welch letztere sich aus Mangel an Schülern nicht zu behaupten vermochte. 1894 wurde von neuem eine teilweise Lostrennung der Handelsschule von der technischen Abteilung vorgenommen und für 1895 ein Bundesbeitrag verlangt. Seit 1900 vollständige Trennung des Unterrichts beider Abteilungen; Neuorganisation durch Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. Durch Verfügung des Erziehungsrates vom 2. Juli 1912 Angliederung einer Abteilung für Verkehrs- und Verwaltungsfächer mit zwei Jahreskursen, später auch einer Maturitätsklasse.

Leitung. Dem Rektorrat der Realschule untersteht auch die Handelsschule.

Organisation.[1]) Heute umfaßt die Kantonsschule folgende Abteilungen: 1. Die Realschule mit sieben Klassen, die von der vierten Klasse an in drei Abteilungen zerfällt: a) die Verkehrs- und Verwaltungsschule mit zwei Jahreskursen, die für den Eintritt in den Verkehrs- oder Verwaltungsdienst oder für eine kaufmännische Lehre vorbereitet; b) die Höhere Handelsschule mit vier Jahreskursen, mit der Diplomprüfung nach dem dritten und der Maturitätsprüfung nach dem vierten Kurse. Das Diplom bildet einen Ausweis über eine ausreichende Vorbereitung für die kaufmännische Praxis, die Maturität berechtigt zur Immatrikulation und Promotion an den juristischen und zum Teil auch an den philosophischen Fakultäten unserer Hochschulen; c) die Technische Abteilung mit vier Jahreskursen, deren Maturität zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule berechtigt. 2. Das Gymnasium. 3. Das Lyzeum.

Für unsere Darstellung kommen die Abteilungen 1 a und b in Betracht.

Der Eintritt in die obere Realschule ist laut Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 von dem Ausweis über die Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

Das bei der jährlichen Einschreibung zu entrichtende Schulgeld beträgt Fr. 20.— (für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 60.—). Schüler, welche den Musikunterricht (Violin- und Blasinstrumente) besuchen, haben außerdem einen Betrag von Fr. 20.— pro Schuljahr zu leisten.

---

[1]) Das Folgende nach Jahresbericht über die Kantonalen höhern Lehranstalten pro 1927/28 und 1928/29.

Stundenzahl der Handels- und Verkehrsschule.

Lehrfächer	Handels- und Verkehrsschule								Total d. Stunden	
	IV.		V.		VI.	VII.	Total		m	v
	m	v	m	v	m	m	m	v	I-VII	I-V
Religion	2	2	2	2	2	1	7	4	13	10
Philosophie	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—
Deutsch	4	4	3	3	3	4	14	7	32	25
Französisch	4	4	4	4	3	4	15	8	32	25
Italienisch oder	3	3	3	3	3	2	11	6	11	6
Englisch	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(2)	(11)	(6)	(11)	(6)
Geschichte	2	2	2	2	2	2	8	4	14	10
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
Geographie	2	2	2	4[2]	2	—	6	6	12	12
Arithmetik	2	3[1]	2	2	2	—	6	5	17	16
Algebra und Analysis	2	2	1	1	1	[3]	7	3	11	7
Geometrie	—	—	—	—	—		—	—	2	2
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalligraphie oder	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Buchhaltung	2	2	2	2	2	—	6	4	6	4
Übungskontor	2	2	2	2	3	—	7	4	7	4
Korrespondenz	2	2	1	1	1	—	4	3	4	3
Handelslehre	1	1	2	2	2	—	5	3	5	3
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—
Handelsrecht (Rechtskunde)	—	—	—	—	2	2	4	—	4	—
Staatskunde	—	1	—	1	—	—	—	2	—	2
Verkehrslehre	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2
Naturgeschichte	2	—	2	—	—	—	4	—	4	—
Physik	—	—	2	2	—	4	6	2	6	2
Chemie und Warenkunde	—	—	2	2	3	3	8	2	8	2
Technisches Zeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Freihandzeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Stenographie	1	1	—	—	—	—	1	1	$2^1/_2$	$2^1/_2$
Maschinenschreiben	1	1	1	1	1	—	3	2	3	2
Turnen	2	2	2	2	2	—	6	4	11	9
Allgemeiner Gesang oder	—	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)
Kirchengesang[4]	—	—	—	—	2	2	4	—	9	5
Wöchentlich	34	34	35	38	36	33	138	72	$233^1/_2$	$167^1/_2$

m = Handelsschule, v = Verkehrsschule.
[1]) Davon 1 Stunde praktische Arithmetik.
[2]) Davon 2 Stunden spezielle Post- und Eisenbahngeographie.
[3]) Umfaßt: Algebra, polit. Arithmetik, Stereometrie und Trigonometrie.
[4]) Obligatorisch für Katholiken.

Examen. Das provisorische Reglement vom 14. November 1925 setzt für die Diplomprüfungen nachfolgendes fest:

1. Handelsschule. Eine schriftliche und mündliche Prüfung hat stattzufinden: 1. In deutscher Sprache; 2. in französischer Sprache. In Buchhaltung findet eine schriftliche und im Handelsrecht sowie in Handelslehre eine mündliche Prüfung statt. In den andern Fächern gilt als Diplomnote das Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahres.

2. Verkehrs- und Verwaltungsschule. Schriftliche und mündliche Prüfung: 1. in der deutschen Sprache; 2. in der französischen Sprache. In Buchhaltung findet eine schriftliche und in Handelsrecht, sowie in Staatskunde eine mündliche Prüfung statt. In den andern Fächern gilt als Diplomnote das Mittel der Jahresnoten des letzten Schuljahres.

Für die Maturitätsprüfung besteht ein Reglement vom 3. Mai 1920, wonach für die Abiturienten des vierten Kurses der Handelsschule (7. Klasse) jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Maturitätsprüfung abgehalten wird, die so zu gestalten ist, daß sie über eine ausreichende allgemeine Bildung und über den Grad der geistigen Reife des Kandidaten Aufschluß gibt. Das Maturitätszeugnis soll für den Träger einen Ausweis bilden, daß er sowohl für den unmittelbaren Eintritt ins praktische Berufsleben, als auch für das Studium an einzelnen Fakultäten der Universitäten und Handelshochschulen befähigt ist. Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die Diplomprüfung bestanden haben. (§ 1.) — Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des vierten Kurses (§ 2).

Für die Erklärung der Maturität ist die erfolgreiche Prüfung in folgenden Fächern maßgebend: 1. Deutsche Sprache und Literatur; 2. französische Sprache und Literatur; 3. italienische oder englische Sprache; 4. Geschichte und Verfassungskunde; 5. Mathematik; 6. Physik; 7. Naturgeschichte; 8. philosophische Propädeutik. Im Deutschen, Französischen und in Mathematik wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft. Bei guten Jahresleistungen, beziehungsweise bei sonstigen Ausweisen über anderweitig erworbene ausreichende Kenntnisse (Studien an Hochschulen oder in fremdsprachlichen Gebieten etc.) kann von der Maturitätskommission die Prüfung in einzelnen Fächern ganz oder teilweise erlassen und dafür die Erfahrungsnote eingesetzt werden.

Das letztere findet auch statt für die Fächer, in denen nicht geprüft wird, für welche nebst der Erfahrungsnote des vierten Kurses gegebenenfalls die Note der Diplomprüfung zu berücksichtigen ist.

b) Schulen mit Diplomabschluß.

I. Städtische Töchterhandelsschule Luzern.

Geschichtliches. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1908. Sie ist die jüngste Abteilung der Höhern Töchterschule der Stadt Luzern.

Die Leitung liegt in den Händen des Rektors der Höhern Töchterschule und der Sekundarschulen. Er wird in den administrativen Arbeiten vom Hauptlehrer der Handelsabteilung (Handelslehrer) unterstützt.

Organisation. Schülerinnen. Die Schule umfaßt drei Klassen. — Aufnahmebedingung für die erste Klasse ist das zurückgelegte 14. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch von zwei luzernischen Sekundarschulklassen (8. Schuljahr) oder gleichwertiger Schulen. Alle eintretenden Schülerinnen haben eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch und Rechnen zu bestehen. — Schulgeld nur für außerhalb des Stadtkreises wohnende Schülerinnen, und zwar jährlich Fr. 38.— (1. Klasse), respektive Fr. 40.—.

Die Stundenverteilung sieht nach Lehrplan vom 22. Januar 1920 folgendermaßen aus:

Stundenverteilung.

	I	II	III	Total
Sprachen:				
Deutsch	4	4	4	12
Französisch	5	3	3	
Korrespondenz	—	1	1	13
Englisch oder Italienisch	4	3	3	
Korrespondenz	—	1	1	12
	13	12	12	37
Allgemeine Bildung:				
Geschichte	—	2	1	3
Geographie	2	2	2	6
Wirtschaftslehre	—	—	2	2
Physik	2	—	—	2
Chemie	—	2	—	2
Warenkunde	—	—	3	3
	4	6	8	18

	I	II	III	Total
Handel:				
Handelsbetriebslehre . . .	2	3	3	8
Korrespondenz				
Rechtskunde				
Kaufmännisches Rechnen .	3	3	6	ca. 9
Buchhaltung	3	3		ca. 9
	8	9	9	26
Fertigkeiten:				
Kalligraphie	1	—	—	1
Stenographie	3	1	—	4
Maschinenschreiben . . .	—	2	1	3
	4	3	1	8
	29	30	30	89
Verschiedenes:				
Maschinenschreibübungen .	—	3	1	4
Französische Stenographie .	—	—	1 [1])	1 [1])
Schriftverbesserung . . .	1 [2])	1 [2])	1 [2])	3 [2])
Religion	2	1 [3])	1 [3])	2 (4 [5])
Turnen	2	2	2	6
Singen	1	1	1	3
Gesundheitslehre	—	—	1 [4])	1 [4])
	5 (6)	6 (8)	4 (8)	15 (22)

Das Reglement für die D i p l o m p r ü f u n g an der Töchterhandelsschule der Stadt Luzern, bereinigt nach dem Stand von 1929, setzt fest:

Aus § 1. Jährlich findet an der Töchterhandelsschule der Stadt Luzern am Schlusse des Schuljahres eine Diplomprüfung statt. — § 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Schülerinnen zugelassen, welche die oberste Klasse der Töchterhandelsschule Luzern vollständig besucht haben.

Aus § 3. Es wird mündlich und schriftlich geprüft. — Aus § 4. Eine schriftliche Prüfung findet statt für deutsche Sprache (Aufsatz), französische, italienische, englische Sprache (besonders Korrespondenz), kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Stenographie, Maschinenschreiben. — § 5. Die mündliche Prüfung umfaßt stets folgende Fächer: Buchhaltung, Geographie, Rechtskunde und Handelslehre, kaufmännisches Rechnen, französische, italienische und englische Sprache. — Aus § 6. Den Schülerinnen ist die Wahl gelassen zwischen

[1]) Fakultativ.
[2]) Nur für Schülerinnen mit ungenügender Schrift.
[3]) Nur Katholikinnen.
[4]) Alternativ-obligatorisch mit einer der beiden Turnstunden.

italienischer und englischer Sprache. Es steht ihnen frei, sich auch in einer dritten Fremdsprache und in fremdsprachlicher Stenographie prüfen zu lassen.

§ 8. Die Leistungen werden durch die Noten 6 gleich sehr gut, 5 gleich gut, 4 gleich ziemlich gut, 3 gleich mittelmäßig, 2 gleich schwach, 1 gleich sehr schwach, bewertet. Zwischennoten (halbe Noten) sind sowohl bei der Bewertung der einzelnen Leistungen, als im Diplom statthaft.

§ 10. Das Diplom enthält außer den Noten für die genannten Prüfungsfächer die Jahresnoten für Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Chemie, Warenkunde und die in der obersten Klasse belegten Freifächer.

§ 11. Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Prüfungsfächern mehr als 3,5 ergibt. Bei mehr als vier Noten unter 4 oder zwei Noten 2, oder einer Note 1 muß es versagt werden. In diesem Falle erhält die Schülerin nur das gewöhnliche Quartalszeugnis und einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Anstalt.

2. Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule in Luzern.

Organisation der Anstalt.[1]) a) Gründung und Leitung. Die Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule wurde im Jahre 1912 als eine Abteilung der Unterrichtsanstalten der Stadtgemeinde Luzern ins Leben gerufen und am 29. April 1913 eröffnet. Sie untersteht der städtischen Schuldirektion, ist im übrigen jedoch selbständig organisiert und unter die Aufsicht einer besondern Kommission gestellt, die vom Stadtrate gewählt wird und vorwiegend aus Vertretern des öffentlichen Verwaltungs- und Verkehrsdienstes zusammengesetzt ist. Der städtische Schuldirektor ist von Amtes wegen Präsident dieser Aufsichtskommission. Zur direkten Leitung der Anstalt ernennt der Stadtrat einen Hauptlehrer zum Rektor, der die Schule auch nach außen vertritt. Die Versammlung der Haupt- und Hilfskräfte der Anstalt ist die Lehrerkonferenz.

b) Zweck und Lehrziel der Anstalt. Der Zweck der Schule ist ein gegebener: sie will junge Leute durch planmäßigen Unterricht auf den Eintritt in den öffentlichen Verwaltungsdienst (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zolldienst, Versicherungswesen, sowie kantonale und kommunale Verwaltung) vorbereiten, und zwar in erster Linie durch

[1]) Das Nachfolgende nach Jahresbericht der Zentralschweizerischen Verkehrs- und Handelsschule in Luzern für das Schuljahr 1928/29.

Vermittlung einer tüchtigen allgemeinen Bildung, die auf der Sekundarschulstufe unmöglich erworben werden kann. Daneben aber sucht sie ihren Schülern auch durch einige Spezialfächer die nötigen fachlichen oder beruflichen Vorkenntnisse anzueignen, welche ihnen in der spätern Stellung ein rasches Einleben und leichtes Fortkommen ermöglichen werden.

Da Jahr für Jahr seit Gründung der Schule auch viele Schüler eintraten, um sich für die kaufmännische Laufbahn noch besser vorzubereiten, beschloß die Aufsichtskommission im Jahre 1923, die Anstalt nach der kommerziellen Richtung auszubauen und den ursprünglichen Namen „Verwaltungs- und Verkehrsschule" in „Verkehrs- und Handelsschule" abzuändern.

Das Lehrziel der Schule besteht somit darin, den einen Teil der Schüler so weit vorzubereiten, daß diese nach einer zweijährigen systematischen Ausbildung die zum Eintritt in die meisten Verwaltungen erforderlichen Prüfungen mit Erfolg ablegen, gegebenen Falls aber auch in jedem andern öffentlichen Betriebe Aufnahme finden können, ferner einem zweiten Teil der Schüler die Grundlage der kaufmännischen Bildung zu vermitteln, damit sie mit guter Vorbereitung in Bank- und Handelslehrstellen eintreten können.

Auch die eigentlichen Verkehrsschüler werden in die Elemente der kaufmännischen Ausbildung eingeführt, damit sie in dem Falle, daß ihnen später der Eintritt in den Verwaltungsdienst aus irgendeinem Grunde verunmöglicht wird, doch gestützt auf ihre Kenntnisse bald eine Anstellung als Bank- oder Handelslehrling finden können und so ihre Ausbildung in der Fachschule nicht umsonst erhalten haben.

Dem Studium der Fremdsprachen wird besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Schule verfolgt damit auch den Zweck, den Schülern die früher übliche Ausbildung an einem fremdsprachlichen Institute zu ersetzen und so den Eltern eine wesentliche Geldersparnis zu ermöglichen.

c) Organisation des Unterrichtsbetriebes. Den teilweise verschiedenen Anforderungen der wichtigsten Verwaltungen und Verkehrsbetriebe Rechnung tragend, sind an der Anstalt zwei Abteilungen:

a) Die Eisenbahnschule;

b) die Post-, Telegraphen- und Handelsschule,

gebildet worden, die jedoch nicht vollständig getrennt geführt werden, sondern die speziell im ersten Kurse, wo das Hauptgewicht noch fast ausschließlich auf die Erweiterung der allgemeinen Bildung verlegt wird, in den meisten Fächern zusammenfallen. Die Klassen werden jedoch auf alle Fälle in

den Sprachkursen in Parallelabteilungen getrennt, damit hier möglichst große Fortschritte erzielt werden können.

Die Eisenbahnschule umfaßt diejenigen Schüler, die am Schlusse des zweiten Jahreskurses das Lehrlingsexamen der Schweizerischen Bundesbahnen zu bestehen wünschen. Wer diese Prüfung mit Erfolg ablegt und auch in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Schweizerischen Bundesbahnen entspricht, findet in der Regel Anstellung als Stationslehrling.

Für die Post- und Handelsabteilung werden jene Schüler eingeschrieben, die sich auf das Post- oder Telegraphenexamen vorzubereiten gedenken, sowie alle übrigen Schüler, die sich beim Eintritt noch für keine bestimmte Verwaltung oder für die kaufmännische Laufbahn entschlossen haben.

d) Aufnahmebedingungen und Schulgeld. Das Mindestalter für den Eintritt in den ersten Jahreskurs ist für Postschüler das 14. und für Eisenbahnschüler das 15. Lebensjahr. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, deren Anforderungen dem Lehrziel einer zweiklassigen Sekundarschule entsprechen.

Das Examen erstreckt sich über folgende Fächer und Lehrstoffe: Muttersprache, Französisch, Rechnen, Geschichte und Geographie.

Alle Neueintretenden bezahlen eine Einschreibegebühr von Fr. 5.—. Ferner wird von den Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben, ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 20.— erhoben. Unbemittelten Schülern kann jedoch auf gestelltes Gesuch hin die Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise erlassen werden.

e) Lehrplan.

1. Obligatorische Fächer.

	I. Jahreskurs			II. Jahreskurs		
	Abt. A	gemeinsam	Abt. B	Abt. A	gemeinsam	Abt. B
Muttersprache . .	—	5	—	—	5	—
Französisch . . .	7	—	7	7	—	7
Mathematik . . .	—	4	—	—	4	—
Geographie . . .	—	4	—	1	4	1
Politische Geschichte	—	2	—	—	2	—
Staats- und Gesetzeskunde	—	1	—	—	2	—
Physik	—	2	—	—	1	—
Chemie	—	—	—	—	1	—
Übertrag	7	18	7	8	19	8

	I. Jahreskurs			II. Jahreskurs		
	Abt. A	gemeinsam	Abt. B	Abt. A	gemeinsam	Abt. B
Übertrag	7	18	7	8	19	8
Allgemeine Verkehrslehre	—	1	—	—	—	—
Allgemeine Verwaltungslehre . . .	—	—	—	—	1	—
Korrespondenz . .	—	1	—	—	1	—
Buchführung . .	—	2	—	—	2	—
Kalligraphie . . .	—	1	—	—	—	—
Stenographie . .	—	1	—	—	1	—
Turnen	—	2	—	—	2	—
Total der obligatorischen Fächer . .	7	26	7	8	26	8
2. Fakultative Fächer.						
Italienisch . . .	—	3	—	—	3	—
Englisch	—	3	—	—	3	—
Algebra	—	1	—	—	—	—
Religion	—	1	—	—	1	—
Maschinenschreiben .	—	—	—	1	—	1
Total	—	8	—	1	7	1

f) Abgangs- oder Diplomprüfung. Am Schlusse des zweiten Schuljahres haben die austretenden Schüler eine Abgangsprüfung zu bestehen, durch welche sie sich über den Erfolg ihres Bildungsganges ausweisen können. Dieser Prüfung haben sich wenn immer möglich auch diejenigen Schüler zu unterziehen, die vor Ende des Schuljahres das Post- oder Eisenbahnexamen gemacht haben. Wer die Prüfung mit Erfolg ablegt, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem die Zensuren in den einzelnen Fächern angegeben sind. Die Schule ist allen jenen Abiturienten, die im Besitze des Abgangszeugnisses sind, zur Erlangung einer Anstellung nach Kräften behilflich.

*

Privat sind die Handelsschulen im Töchterinstitut Baldegg (zwei Schuljahre) und in dessen Filiale Hertenstein.